

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1982

Ausgegeben am 31. März 1982

65. Stück

158. Verordnung: Bestimmung des Straßenverlaufes der S 43 Wienerwald Schnellstraße und der B 14 Klosterneuburger Straße im Bereich der Gemeinden Korneuburg und Klosterneuburg

159. Verordnung: Festsetzung des Hundertsatzes der Verzugszinsen

158. Verordnung des Bundesministers für Bauten und Technik vom 18. März 1982 betreffend die Bestimmung des Straßenverlaufes der S 43 Wienerwald Schnellstraße und der B 14 Klosterneuburger Straße im Bereich der Gemeinden Korneuburg und Klosterneuburg

Auf Grund des § 4 Abs. 1 des Bundesstraßengesetzes 1971, BGBl. Nr. 286, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 239/1975 wird verordnet:

Der Straßenverlauf eines Abschnittes der S 43 Wienerwald Schnellstraße wird im Bereich der Gemeinden Korneuburg und Klosterneuburg und der Straßenverlauf eines Abschnittes der B 14 Klosterneuburger Straße wird im Bereich der Gemeinde Klosterneuburg wie folgt bestimmt:

Die neu herzustellende Straßentrasse der S 43 Wienerwald Schnellstraße beginnt bei km 1,070, im unmittelbaren Anschluß an den mit Verordnung BGBl. Nr. 368/1976 in seiner Trassenführung bestimmten Knoten Korneuburg der A 22 Donauufer Autobahn, quert die Donau und das Überschwemmungsgebiet und verläuft in südöstlicher Richtung parallel zur ÖBB-Linie Wien Franz-Josefs-Bahnhof—Gmünd und endet bei km 4,248 an der B 14 Klosterneuburger Straße.

Die neu herzustellende Straßentrasse der B 14 Klosterneuburger Straße beginnt bei km 7,435, folgt am Anfang der bestehenden Trasse, unterfährt in weiterem Verlauf die Trasse der ÖBB-Linie Wien Franz-Josefs-Bahnhof—Gmünd, schwenkt im Bereich der Einbindung der S 43 Wienerwald Schnellstraße in Richtung Niedermarkt unter gleichzeitiger neuerlicher Unterfahung der vorhin genannten ÖBB-Linie und endet bei km 8,158.

Im einzelnen ist der Verlauf der Straßentrassen aus der beim Bundesministerium für Bauten und Technik, beim Amt der Niederösterreichischen Landesregierung sowie bei den Gemeinden Korneuburg und Klosterneuburg aufliegenden Planunterlage (Planzeichen S 43/5-76 OZ; Maßstab 1 : 2 000) zu ersehen.

§ 15 Bundesstraßengesetz 1971 findet auf die vorangeführten Straßenabschnitte Anwendung. Die Grenzen des Bundesstraßenbaugebietes sind der aufliegenden Planunterlage zu entnehmen.

Sekanina

159. Verordnung des Bundesministers für soziale Verwaltung vom 22. März 1982 über die Festsetzung des Hundertsatzes der Verzugszinsen

Auf Grund des § 59 Abs. 1 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes, BGBl. Nr. 189/1955, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 585/1980 wird verordnet:

Artikel I

Der Hundertsatz der Verzugszinsen gemäß § 59 Abs. 1 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes wird mit 12,5 vH festgesetzt.

Artikel II

Die Verordnung ist mit Beginn des Beitragszeitraumes April 1982 anzuwenden.

Dallinger



BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Der **Bezugspreis** des Bundesgesetzblattes für die Republik Österreich beträgt vorbehaltlich allfälliger Preiserhöhungen infolge unvorhergesehener Steigerung der Herstellungskosten bis zu einem Jahresumfang von 2000 Seiten S 600,— inklusive 8% Umsatzsteuer für Inlands- und S 700,— für Auslandsabonnements. Für den Fall, daß dieser Umfang überschritten wird, bleibt für den Mehrumfang eine entsprechende Neuberechnung vorbehalten. Der Bezugspreis kann auch in zwei gleichen Teilbeträgen zum 1. Jänner und 1. Juli entrichtet werden.

Einzelne Stücke des Bundesgesetzblattes sind erhältlich gegen Entrichtung des Verkaufspreises von S 1,20 inklusive 8% Umsatzsteuer für das Blatt = 2 Seiten, jedoch mindestens S 7,— inklusive 8% Umsatzsteuer für das Stück, im Verlag der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 72 61 51—58/295 oder 327 Durchwahl, sowie bei der Manz'schen Verlags- und Universitätsbuchhandlung, 1010 Wien, Kohlmarkt 16, Tel. 63 17 85.

Bezugsanmeldungen werden von der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 72 61 51—58/294 Durchwahl, entgegengenommen.

Als Bezugsanmeldung gilt auch die Überweisung des Bezugspreises oder seines ersten Teilbetrages auf das Postscheckkonto Wien Nr. 7272.800. Die Bezugsanmeldung gilt bis zu einem allfälligen schriftlichen Widerruf. Der Widerruf ist nur mit Wirkung für das Ende des Kalenderjahres möglich. Er muß, um wirksam zu sein, spätestens am 15. Dezember bei der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, einlangen.

Die **Zustellung** des Bundesgesetzblattes erfolgt erst nach Entrichtung des Bezugspreises. Die Bezieher werden, um keine Verzögerung in der Zustellung eintreten zu lassen, eingeladen, den Bezugspreis umgehend zu überweisen.

Ersätze für abgängige oder mangelhaft zugekommene Stücke des Bundesgesetzblattes sind binnen drei Monaten nach dem Erscheinen unmittelbar bei der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 72 61 51—58/294 Durchwahl, anzufordern. Nach Ablauf dieses Zeitraumes werden Stücke des Bundesgesetzblattes ausnahmslos nur gegen Entrichtung des Verkaufspreises abgegeben.